

spielen sollten. So sollten z.B. Satiren nicht einen «sexuellen Reiz» ausüben (S. 315).

Das von ihr zum Vergleich herangezogene US-amerikanische Recht – also im Wesentlichen das «Law of torts» (z.B. defamation oder die rights of privacy) – ist in seinen praktischen Auswirkungen ebenfalls durch die Verfassung geprägt. Die Verfasserin sieht aber den Unterschied zum deutschen Recht vor allem darin, dass die US-amerikanischen Rechte eine «stärker personenorientierte Ausrichtung als das deutsche Recht aufweisen» (S. 418), während das deutsche Recht eher auf einzelfallbezogene Entscheidungen ausgerichtet ist.

Das Buch hat den Vorzug, sich auf klar beschriebene Fallgruppen zu beschränken, deren Problematik aber gründlich und ausführlich erfasst ist.

Prof. Dr. Dr.h.c. mult. *Erik Jayme*, Heidelberg

Kernen, Alexander: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. Zuständigkeit schweizerischer Gerichte im internationalen Verhältnis. Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht Bd. 20, Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2014, 431 S., ISBN 978-3-03751-670-6, € 78.35/CHF (fPr) 89.–

Die von der Universität Bern als Dissertation angenommene Arbeit befasst sich ausschließlich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen schweizerische Gerichte in Haftungsfällen nach Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet zuständig sind. Warum diese Frage insbesondere für Anwälte von Interesse ist, die Opfer von Angriffen auf Persönlichkeitsrechte vertreten, erschließt sich nur bei näherem Hinsehen: Anders als nach der Rechtslage in der EU und in den USA können sich Host- und Access-Provider nach schweizerischem Recht nicht auf ein Haftungsprivileg berufen und sind für negatorische Ansprüche des Persönlichkeitsschutzes gemäß Art. 28a ZGB passiv legitimiert. Nach der «Tribune de Genève»-Rechtsprechung des Bundesgerichts vom 14.1.2013 müssen Host-Provider – jedenfalls bezüglich verschuldensunabhängiger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsansprüche nach Schweizer Recht – uneingeschränkt für persönlichkeitsverletzende Inhalte ihrer Kunden einstehen. Aufgrund dieser strengerer Rechtslage in der Schweiz kann bereits die Entscheidung darüber, in welchem Land Klage erhoben wird, präjudizierend sein; denn die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt das Internationale Privatrecht und dieses entscheidet wiederum über das anzuwendende materielle Recht, so dass auch das schweizerische Recht Anwendung finden kann.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage plädiert der Autor dafür, jedenfalls in Konstellationen, in denen Persönlichkeitsverletzungen durch Internetdienste zur Massenkommunikation zur Beurteilung stehen, stets ein «internationales Verhältnis» im Sinne von Art. 1 Abs. 1 IPRG anzunehmen und nicht einen Binnensachverhalt festzustellen, da rechtsverletzende Inhalte auch außerhalb der Schweiz abrufbar seien (S. 42). Im Anschluss an diese grundlegende Weichenstellung prüft *Kernen* die Zuständigkeit schweizerischer Gerichte nach dem schweizerischen Gesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) und dem Lugano-Übereinkommen (LugÜ). Dabei differenziert er nach zahlreichen Anknüpfungspunkten, die den Schädiger und den Geschädigten sowie die Rechtsgrundlage der möglichen Ansprüche (Vertrag/Delikt) betreffen. Dank der stringenten Gliederung behält der Leser in diesem Hauptteil der Arbeit (S. 65–356) stets den Überblick. Im Ergebnis befürwortet der Autor den Lösungsansatz der eDate-Entscheidung des EuGH vom 25.10.2011, allerdings mit der gravierenden Einschränkung, als Alternative zu einem weltweit fliegenden Gerichtsstand nur eine Zuständigkeit der Gerichte an dem Haupterfolgsort, dem Interessenmittelpunkt des Betroffenen, anzunehmen. Ob die Reduzierung der Erfolgsortzuständigkeit auf den sog. Haupterfolgsort der «einzig gangbare Weg» ist, wie der Autor meint, um Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und Zuständigkeitsklarheit zu erreichen, oder ob der individuelle Schutz des Opfers nicht eine weiter gehende Option (Klageerhebung am «Ort der Abrufbarkeit») erfordert und rechtfertigt, wird weiter diskutiert werden müssen. Die lesenswerte Arbeit von *Kernen* leistet hierzu jedenfalls einen ernst zu nehmenden Beitrag.

RA Dr. Eckhard Höckelmann, Osnabrück

Bull, Hans Peter: Sinn und Unsinn des Datenschutzes. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen 2015, 133 S., ISBN 978-3-16-154182-7, € 24.–/CHF (fPr) 32.50

Der langjährige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Innenminister des Landes Schleswig-Holstein nutzte nach seiner Emeritierung als Professor für öffentliches Recht der Universität Hamburg seinen reichen Erfahrungsschatz für die Zwecke einer allgemeinverständlichen, «konkreten, problembezogenen Aufklärung ... über die tatsächliche Lage wie über die zu realisierenden Werte» des Datenschutzrechts (S. 117). Ein mit geschickt ausgewählten Belegen versehener und elegant formulierter Mix aus rechtshistorischen, rechtsssoziologischen, rechtsphilosophischen und rechtsdogmatischen Feststellungen zum Thema, wenn auch in seiner Aneinanderreihung ohne roten Faden. Als Einfüh-